



Kommunalwahlen am 12. September 2021

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen in der Stadt Duderstadt zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für die Kommunalwahlen am 12. September 2021 sowie eine mögliche Landrats-Stichwahl am 26. September 2021

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

für die Kommunalwahlen am 12. September 2021 sowie für eine mögliche Landrats-Stichwahl am 26. September 2021 ist die Stadt Duderstadt in 24 Wahlbezirke eingeteilt worden. Außerdem werden zur Feststellung des Briefwahlergebnisses im Ortsteil Duderstadt voraussichtlich vier Briefwahlvorstände gebildet. Nach § 11 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 10 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu berufen.

Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter und zwei bis sieben weiteren Mitgliedern. Die Wahlvorstände werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten des Wahlgebietes berufen. Aus den Mitgliedern des Wahlvorstandes sind die Schriftführung und Stellvertretung der Schriftführung zu bestellen.

Bei der Berufung der weiteren Mitglieder sind Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen möglichst zu berücksichtigen.

Gemäß § 10 Abs. 3 NKWO bitte ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen, mir bis spätestens **14. Mai 2021** Wahlberechtigte als Mitglieder der Wahlvorstände vorzuschlagen.

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme eines solchen Wahlehenamtes ist jede wahlberechtigte Person des Wahlgebiets verpflichtet. Die Berufung zu einem Wahlehenamt kann nur im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 NKWG ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nach § 13 Abs. 3 NKWG aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,

4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Die Mitarbeit in einem Wahlorgan ist Ausdruck demokratischer Grundhaltung und staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins. Unter diesem Gesichtspunkt rufe ich auch die Jungwählerinnen und Jungwähler zur ehrenamtlichen Mitwirkung in den Wahlvorständen auf.

Duderstadt, 26.04.2021

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thorsten Feike